



Ein Antrag muss sein

Grundsicherung können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen und die Voraussetzungen nachweisen. Die Leistung erfolgt ab dem Monatsersten der Antragstellung. Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch.

Bitte beachten Sie

Ältere Menschen verzichten oft auf Grundsicherung, weil sie fürchten, dass ihre Kinder für diese Leistungen aufkommen und Unterhalt zahlen müssen. Diese Sorge ist meist unbegründet. Seit 2020 ist dies nur noch der Fall, wenn das Jahreseinkommen eines Kindes 100.000 Euro oder mehr beträgt. Auch auf eine Kostenerstattung durch die Erben wird verzichtet.

Vergünstigungen durch den Ingolstadt-Pass

Wer Grundsicherung erhält, hat auch Anspruch auf den IngolstadtPass. Damit bezahlen Sie weniger, z.B. für den Schwimmbadbesuch, beim Eislaufen, in den städtischen Museen oder in der Stadtbücherei.

Nähere Infos unter:

www.ingolstadt.de/IngolstadtPass

Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Information, Beratungsstellen und Antrag unter:
www.ingolstadt.de/Rundfunkbeitrag

Kontakt

Stadt Ingolstadt – Amt für Soziales
Sachgebiet Soziales & Grundsicherung
Auf der Schanz 39
85049 Ingolstadt

Für eine Antragstellung ist **kein** persönlicher Termin erforderlich. Der Antrag auf Grundsicherung kann über folgende Wege eingereicht werden:

- per Post an die obenstehende Adresse
- durch Einwurf in den Hausbriefkasten
- per E-Mail an grundsicherung@ingolstadt.de

Gerne beraten wir Sie bei Bedarf persönlich in Präsenz. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin

- per E-Mail: grundsicherung@ingolstadt.de
- oder vereinbaren Sie einen Termin über www.ingolstadt.de/Grundsicherung
- per Telefon mit der für Ihren Namen zuständigen Sachbearbeitung. Die Nummer finden Sie auf unserer Webseite unter Ansprechpartner.



IMPRESSUM

Stadt Ingolstadt, Amt für Soziales, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt
Fotos: Stadt Ingolstadt/Rössle, Stockfotos MG – stock.adobe.com
Stand: März 2023

Informationen zur Grundsicherung im Alter



Was ist Grundsicherung im Alter?

Grundsicherung ist eine staatliche Leistung für Personen, die für ihren Lebensunterhalt kein oder nur ein zu geringes Einkommen und Vermögen haben.

Wer hat Anspruch auf Grundsicherung im Alter?

Sie haben Anspruch, wenn Sie das gesetzliche Rentenalter erreicht haben. Weiterhin ist Voraussetzung, dass Sie Ihren Lebensunterhalt nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

Was zählt zum Bedarf?

Der notwendige Lebensunterhalt wird über den Regelbedarf abgedeckt. Die Höhe ist abhängig vom Alter der Person und ob diese allein oder mit einem Partner/einer Partnerin in einer Wohnung zusammenlebt.

Hinzu kommen angemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Mehrbedarfe, zum Beispiel für eingeschränkte Mobilität und für kostenaufwendige Ernährung gewährt werden.

Anfallende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Zusatzbeiträge und Versorgungsbeiträge werden übernommen.

Beispielberechnungen:

Eine Person, Rentner:

Regelsatz:	502 Euro
Kaltmiete:	500 Euro
Heizkosten:	100 Euro
Gesamtbedarf:	1.102 Euro

Altersrente mit 33 Jahren Grundrentenzeit:	1.200 Euro
Grundrentenfreibetrag	251 Euro
Anrechenbares Einkommen:	- 949 Euro

Anspruch: 153 Euro

Eine Person, Rentner:

Regelsatz:	502 Euro
Kaltmiete:	500 Euro
Heizkosten:	100 Euro
Gesamtbedarf:	1.102 Euro

Altersrente:	- 600 Euro
--------------	------------

Anspruch: 502 Euro

Zwei Personen, verheiratet, beide Rentner:

Regelsatz Person 1	451 Euro
Regelsatz Person 2	451 Euro
Kaltmiete:	650 Euro
Heizkosten:	150 Euro
Gesamtbedarf:	1.702 Euro

Altersrente Person 1:	700 Euro
Altersrente Person 2:	400 Euro
Gesamteinkommen:	- 1.100 Euro

Anspruch: 602 Euro

Eine unverbindliche Berechnung können Sie auf www.ingolstadt.de/Grundsicherung unter „Wie kann ich selbst prüfen, ob ich Grundsicherungsleistungen erhalte?“ durchführen.

Wohngeld oder Grundsicherung? Kann ich beide Leistungen gleichzeitig beziehen?

Der gleichzeitige Bezug von Wohngeld und Grundsicherung ist ausgeschlossen. Ihre Wohngeldstelle oder die Sozialhilfestelle berät und berechnet, was für Sie günstiger ist.

Welches Einkommen zählt?

Zum Einkommen zählen beispielsweise Renten und Pensionen, Betriebsrenten, Unterhaltszahlungen, Elterngeld, Kindergeld, Erwerbseinkommen auch aus selbstständiger oder geringfügiger Beschäftigung, Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen. Auch Zahlungen aus dem Ausland werden angerechnet. Vom Erwerbseinkommen werden Freibeträge und Beiträge zu Haftpflicht-, Ratversicherung sowie dem VdK vom Einkommen abgesetzt. Pflegegeld und begrenzte Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit werden nicht als Einkommen berücksichtigt.

Welches Vermögen zählt?

Vermögen bis 10.000 Euro je Person bei Alleinstehenden bzw. 20.000 Euro bei Paaren, ein selbstgenutztes Wohneigentum (mit Grundstück) sowie geförderte Altersvorsorge sind geschützt. Zusätzlich ein Auto mit einem (Rest-)Wert bis 7.500 Euro. Darüber hinaus wird das Vermögen angerechnet.

